

17. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

a) Für das Reine Wohngebiet (WR)

In den im Bebauungsplan mit dem Wort "Familienheime" zusätzlich bezeichneten Gebieten sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig (§ 3 Abs. 4 Baunutzungsverordnung).

Ergänzung siehe Satzungsbeschuß Nr. 454 vom 19. 12. 68!

Als Satzung beschlossen: (Ergänzungsbeschuß)

Der Beschuß Nr. 245 der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 10 B. BauG vom 11. 7. 1968 wurde auf Grund des Beschlusses Nr. 454 der Stadtverordnetenversammlung vom 19. 12. 1968 Nr. 454 wie folgt ergänzt und geändert.

1.) Die textlichen Festsetzungen erhalten folgenden Nachtrag:

Im Gewerbegebiet beiderseits der Rostocker Straße können nur Betriebe zugelassen werden, die weder Lärm, Geruch oder Schmutz verursachen, sowie Betriebe, die in Mischgebieten nach § 6 Abs. 2 BauNVO möglich sind.

2.) Die Ausweisung der Versorgungsfläche für eine Gasdruckreglerstation im nord-westlichen Planbereich entfällt. Die Fläche wird als Mischgebiet mit GRZ 0,3, GFZ 0,6 und 2 Vollgeschossen ausgewiesen und die Baugrenze entsprechend der roten Eintragung geändert.



Wiesbaden, den 10. Januar 1969

Der Magistrat:

[Signature]
Oberbürgermeister